

# Satzung des Handballclub Cadolzburg - HCC

(Änderung vom 04.12.2017 durch ordentliche Mitgliederversammlung)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsfähigkeit, Verbandsmitgliedschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen Handballclub Cadolzburg e.V. (HC Cadolzburg)
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Cadolzburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein besitzt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung im Vereinsregister.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist, das Sportwesen und den Gemeinsinn zu fördern. Alle parteipolitischen und religiösen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- 2.1 Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- 2.2 Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- 2.3 Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht für Sporthallen und eingesetzte Geräte
- 2.4 Durchführung von / Teilnahme an Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen, Festlichkeiten und dgl.
- 2.5 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977, § 51 bis 68).
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Keine Person darf durch Ausgaben die nicht dem Zweck des Vereins dienen - oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen - begünstigt werden
- 3.4 Die Vorstandsmitglieder und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig, Sie können jedoch im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen begünstigt werden.
- 3.5 Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

## § 4 Organe des Vereins

### **4.1 Vorstand**

#### **4.1.1 Zusammensetzung**

Dem Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) gehören 2 Personen, der 1. Vorsitzende und der Kassenwart (Kassier) an. Personalunion ist nicht zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.

#### **4.1.2 Aufgaben**

- Innergerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- Geschäftsführung.
- Erstellen einer ordnungsgemäßen Buchführung und Steuererklärung.
- Ordnungsgemäße Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Anzeigen von Satzungsänderungen und personeller Veränderungen innerhalb der Vorstandschaft beim zuständigen Amtsgericht und Finanzamt.
- Erlass von Vereinsordnungen zu Themenbereichen, soweit diese nicht bereits durch die Satzung geregelt sind.

#### **4.1.3 Beschlüsse**

Vorstandsbeschlüsse erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit und können auch (fern-)mündlich erfolgen. Bei Pattsituationen zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden zweifach.

#### **4.1.4 Vertretungsbefugnis**

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein in Einzelbefugnis vertreten.  
Über Beträge unter 400,00 € darf jedes Vorstandsmitglied alleine entscheiden.  
Geschäftsvorgänge mit einem Volumen über 400,00€ bis 5.000,00€ bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.  
Geschäftsvorgänge mit einem Volumen über 5.000,00€ dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden.  
Bei wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen ist die jährliche Zahlungssumme zu berücksichtigen.

#### **4.1.5 Dauer der Vorstandschaft**

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in der Regel anlässlich der Jahreshauptversammlung und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Bei Ablauf der Amtszeit bleibt der bestehende Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist

#### **4.1.6 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

Bei Amtsniederlegung oder Tod eines der Vorstandsmitglieder wählt der Mitgliederversammlung eines der Vereinsmitglieder zur einstweiligen Wahrnehmung der betreffenden Funktion bis zur nächsten Wahl anlässlich einer Mitgliederversammlung.

### **4.2 Mitgliederversammlung**

#### **4.2.1 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich vor dem 30.11. des laufenden Jahres statt.

#### **4.2.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied oder von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck bei einem Vorstandsmitglied beantragt wird.

#### **4.2.3 Einladung**

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Hierzu sind die Mitglieder auf dem elektronischen Postweg unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zusätzlich wird der Termin im Amtsblatt des Marktes Cadolzburg bekanntgegeben.

#### **4.2.4 Zusammensetzung**

An den Mitgliederversammlungen dürfen alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Stimmberechtigung haben nur Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

#### **4.2.5 Aufgaben**

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- Es ist über die Entlastung der Vorstandsmitglieder abzustimmen.
- Sollten Neuwahlen der Vorstandsmitglieder anstehen, ist aus dem Kreis der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, der die Neuwahlen durchzuführen hat.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes.
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- Beschlüsse über Geschäftsvorgänge mit einem Volumen über 5.000,00€

#### **4.2.6 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit, Änderungen des Vereinszweckes, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über eine Fusion oder einen Zusammenschluss mit anderen Vereinen erfordern eine ¾-Mehrheit.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden so gewertet, als ob das Mitglied nicht anwesend wäre.

Bei exaktem Erreichen der erforderlichen Mehrheit gilt der Antrag als angenommen.

#### **4.2.7 Abstimmung und Wahlen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht beim Versammlungsleiter geheime, schriftliche Wahl zu beantragen. Ein derartiger Antrag muss von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

#### **4.2.8 Protokoll**

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied Einblick in das Protokoll zu gewähren.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

5.2 Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

5.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen; soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

5.4 Einem Aufnahmeantrag muss wahlweise der erste oder zweite Vorsitzende zustimmen.

5.5 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden

5.6 Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus wahlberechtigten aktiven und passiven Vollmitgliedern sowie aus noch nicht volljährigen, ab 16 Jahren wahlberechtigten und nicht wahlberechtigten, aktiven und passiven jugendlichen Mitgliedern. (Vollmitglieder sind volljährige Personen)

a) Aktive Mitglieder sind berechtigt sich sportlich im Verein zu betätigen.

b) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt sich sportlich im Verein zu betätigen.

5.7 Ehrenmitglieder werden in Anerkennung ihrer Verdienste im Verein vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt; sie sind von Beitragszahlungen befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Verein verliert das betroffene Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein.

Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

Bereits geleistete Jahresbeiträge werden nicht (auch nicht anteilig) erstattet.

Die Mitgliedschaft im Verein endet

6.1 Durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt kann nur zum Saisonende (31.03.) erfolgen. Voraussetzung ist eine an den 1. Vorsitzenden gerichtete Kündigung. Die Kündigung muss bis zum 28.02. schriftlich eingehen.

6.2 Durch Tod

6.3 Durch Ausschluss

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
- bei vereinschädigendem Verhalten
- bei Rückstand des festgesetzten Mitgliedsbeitrages
- bei Ausnutzung des Vereins für wirtschaftliche und finanzielle Zwecke
- bei unehrenhaftem Betragen

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

7.1 Jedes Mitglied hat sich an die in der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen festgelegten Bestimmungen zu halten.

7.2 Über Änderungen der persönlichen Daten eines Mitgliedes ist der Vorstand umgehend schriftlich zu informieren; Mitteilungen des Vereins an Mitglieder gelten mit Versand an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene (Email-) Adresse als zugegangen.

7.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (auch Umlagen) zu entrichten.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

8.1 Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) zu entrichten. Ein Erlass oder eine Ermäßigung kann nur in bestimmten Fällen durch Vorstandsbeschluss erfolgen; für bargeldlosen Zahlungsverkehr sind die Erteilungen von Bankeinzugsermächtigungen anzustreben.

8.2 Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden in der Gebührenordnung des Vereins geregelt. Die Gebührenordnung ist am Haushaltsbedarf auszurichten. Änderungen an der Gebührenordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

8.3 Die Mitgliederversammlung kann die Einführung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf das 5-fache des Jahresbeitrages (Geldbeitrag) nicht überschreiten. Eine Befreiung kann im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

8.4 Die Mitgliederversammlung kann die Einführung von Arbeitseinsätzen beschließen.

